

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

eine Reihe von Fragen, welche das Verhältniß des Staats zur Religion (Kirche und Kirchengemeinde) betreffen. Von seiten der dem Staate feindlichen, abgeneigten und ihm gegenüber in herrschsüchtigem Eigendünkel befangenen Religion herrscht der Fanatismus im Gefühl der eigenen Schwäche, die stets der wahre innere Grund des fanatischen Hasses ist. „Es ist nicht die Kraft, sondern die Schwäche, welche in unseren Zeiten die Religiosität zu einer polemischen Art von Frömmigkeit gemacht hat, sie hänge nun mit einem wahren Bedürfniß oder auch bloß mit nicht befriedigter Eitelkeit zusammen.“ Der Streit beider Mächte ist ungleich. Die Religion (Kirche) im Bewußtsein ihrer Unvernunft und Schwäche ist fanatisch und intolerant, der Staat dagegen im Bewußtsein seiner Stärke und Vernünftigkeit ist tolerant; er duldet sogar Secten von staatswidriger Denkart, wie die Quäker, welche den Eid und den Kriegsdienst verweigern, ja sogar eine feindliche Religion von fremder Nationalität, wie die Juden; denn gerade dadurch, daß er sie als Menschen und als rechtliche Personen in der bürgerlichen Gesellschaft anerkennt und behandelt, thut der Staat das Seinige, um die Kluft auszugleichen und zu ebnen, die zwischen ihm und den Juden besteht. „Die Behauptung dieser Ausschließung, indem sie auß Höchste Recht zu haben vermeinte, hat sich auch in der Erfahrung am thörichtesten, die Handlungsart der Regierungen dagegen als das Weiße und Würdige erwiesen.“¹

2. Das innere Staatsrecht. Der Verfassungsstaat.

Als der sittliche Organismus, ein lebendiges Ganzes, das sich gliedert, als objectiver Geist, d. i. „die Welt, welche der Geist sich geschaffen hat“, vereinigt der Staat verschiedene Gewalten in sich, um deren Ordnung und Einheit es sich handelt. Gewöhnlich unterscheidet man diese drei Staatsgewalten: die gesetzgebende, die ausführende oder regierende (executive) und die richterliche. Da aber die polizeiliche und richterliche Gewalt zur regierenden gehören, so ist die dritte

¹ Ebendaf. § 270. S. 325—343. (S. 331. Anmerk.) Um die fanatische Unterdrückung der Freiheit des Denkens und Forschens, d. h. der Wahrheit, durch die römische Kirche zu erhärten, hat Hegel die Verbrennung des Jordanus Bruno und die Verdammung des Galilei angeführt und die Worte wiedergegeben, mit welcher Laplace in seiner Darstellung des Weltsystems (Buch V. Cap. 4) das Verfahren der Kirche wider Galilei geschildert und dem Horror der Nachwelt preisgegeben hat. (S. 336 flgd. Anmerk.)